

## **Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Wald Nr. 01/2025**

### **Gebührentarif des Bundesamtes für Wald für Tätigkeiten nach dem Holzhandelsüberwachungsgesetz (HolzHÜG) und nach der Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung (NFBioV) – HolzHÜG und NFBioV-Gebührentarif 2025**

Aufgrund §§ 3 Abs. 6 BFW-Gesetz (BFWG), BGBl. I Nr. 83/2004 idgF, 13 Holzhandelsüberwachungsgesetz, BGBl. I Nr. 178/2013 idgF und 11 Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung, BGBl. II Nr. 85/2023 idgF wird nach Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

**§ 1. (1)** Die Gebühr für die Standarderledigung Anerkennung/Nichtanerkennung einer FLEGT-Genehmigung des Bundesamtes für Wald nach § 13 Z 1 lit. a HolzHÜG beträgt pro FLEGT-Genehmigung € 126,00. Im Gebührenbescheid und in der Anlage wird diese Gebühr als Tarifpost (TP) 1 angeführt.

(2) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald nach § 13 Z 1 lit. b HolzHÜG im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß §§ 5 bis 8 HolzHÜG stellen einen Mehraufwand dar. Dieser Mehraufwand wird nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand berechnet, wobei die zu entrichtende Gebühr pro Einheit (= angefangene halbe Stunde) mittels der Tarifpost (TP) 2 berechnet wird. Die Kosten für den gesamten Zeitaufwand, der dem Bundesamt für Wald in diesem Zusammenhang entstanden ist (zuzüglich etwaiger Reisekosten), werden dem Einführer mittels Bescheid vorgeschrieben, sofern diese Kosten nicht schon sonst von diesem ersetzt wurden. Die zusätzlich vorzuschreibenden Reisekosten, die im Zusammenhang mit Untersuchungen anfallen, sind unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührevorschrift 1955 des Bundes zu ersetzen.

(3) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald nach § 13 Z 1 lit. c HolzHÜG, die im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die dort genannten Rechtsakte zu entrichten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet: Dies inkludiert sowohl den gesamten Zeitaufwand, der dem Bundesamt für Wald im Rahmen der Kontrolle entstanden ist und der mittels Tarifpost (TP) 3.1 der Anlage dieses Gebührentarifes berechnet wird sowie etwaige Reisekosten. Reisekosten, die im Zusammenhang mit Untersuchungen anfallen, sind unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes zu ersetzen. Diese Gebühren werden in der Anzeige geltend gemacht und sind dem Beschuldigten von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im Straferkenntnis zur direkten Entrichtung an das Bundesamt für Wald vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald nach § 13 Z 2 HolzHÜG, die im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die dort genannten Rechtsakte zu entrichten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet: Dies inkludiert sowohl den gesamten Zeitaufwand, der dem Bundesamt für Wald im Rahmen der Kontrolle entstanden ist und der mittels Tarifpost (TP) 3.2 der Anlage dieses Gebührentarifes berechnet wird sowie etwaige Reisekosten, als auch die Kosten nach § 6 Abs. 2 HolzHÜG, außer in den Fällen von § 9 Abs. 2 HolzHÜG. Reisekosten, die im Zusammenhang mit Untersuchungen anfallen, sind unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes zu ersetzen. Diese Gebühren werden in der Anzeige geltend gemacht und sind dem Beschuldigten von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im Straferkenntnis zur direkten Entrichtung an das Bundesamt für Wald vorzuschreiben.

(5) Im Rahmen einer physischen Kontrolle eines Containers ist vor dem Öffnen des Containers aus arbeitsmedizinischen Gründen eine Restgasmessung durchzuführen. Auf Wunsch des Anmelders bzw. Einführers oder in begründeten Verdachtsfällen, wenn vom Anmelder bzw. Einführer eine Restgasmessung durch ein beauftragtes, autorisiertes Organ nicht mittels Messprotokollen nachgewiesen werden kann, wird die Messung von einem Kontrollorgan des Bundesamtes für Wald durchgeführt. In diesem Fall hat der Anmelder bzw. Einführer eine Gebühr von € 54,30 pro Container zu entrichten, die im Gebührenbescheid und in der Anlage als Tarifpost (TP) 4 angeführt ist.

(6) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald nach § 5 (Registrierung von Zertifizierungsstellen) und § 10 (Überwachung von Zertifizierungsstellen) NFBioV werden wie folgt festgelegt:

1. Die Gebühr für die Registrierung von Zertifizierungsstellen nach § 5 NFBioV beträgt € 800,00 pro Registrierung und wird mit Tarifpost (TP) 5.1 dem Antragsteller vorgeschrieben. Ist mit der Registrierung ein erweiterter Aufwand verbunden, wird dieser Mehraufwand zusätzlich zu TP 5.1 vorgeschrieben und nach tatsächlichem Aufwand mittels Tarifpost (TP) 5.2 berechnet.

2. Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald nach § 10 NFBioV, die bei der Überwachung der Arbeitsweise von registrierten Zertifizierungsstellen entstanden sind, werden nach tatsächlichem Aufwand mittels Tarifpost (TP) 6 berechnet und zuzüglich etwaiger Reisekosten vorgeschrieben. Reisekosten im Rahmen dieser Überwachungstätigkeit sind unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührevorschrift 1955 des Bundes zu ersetzen.

(7) Gebühren für Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind im Einzelfall nach erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand auf Basis des BFW-Tarifes 2025) zu verrechnen; diese sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(8) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Wald heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(9) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf volle 10 Cent abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 4 Cent abgerundet, Beträge ab 5 Cent aufgerundet.

(10) Werden die vorgeschriebenen Gebühren nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung (1. Mahnung). Bei ungenutztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine 2. Mahnung mit Vorschreibung von Mahnkosten gemäß Tarifpost (TP) 7. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gebühren mit Bescheid vorzuschreiben.

(11) Die Gebühren sind Einnahmen des Forschungszentrums.

**§ 2.** Der Gebührentarif tritt mit 01.03.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gebührentarifs tritt der Holzhandelsüberwachungsgesetz-Gebührentarif 2024 außer Kraft.

Der Direktor des Bundesamtes für Wald:

Dipl.-Ing. Dr. Peter Mayer

## Anlage

### Gebühren anlässlich der Vollziehung des Holzhandelsüberwachungsgesetzes

Tarifpost	Art der Tätigkeit	Gebühr [€]	Einheit
1	Standarderledigung Anerkennung/Nichtanerkennung einer FLEGT-Genehmigung	126,00	Je Ladung
2	Mehraufwand bei Maßnahmen gemäß § 6 HolzHÜG (Prüfung, Probenahme, Untersuchung und Begutachtung) sowie für damit verbundene Maßnahmen gemäß §§ 5,7 und 8 HolzHÜG im Rahmen einer FLEGT-Kontrolle	47,80	Je angefangener halber Stunde
3.1	Gebühren im Falle von Zuwiderhandlungen gem. § 13 Z 1 HolzHÜG sowie für damit verbundene Maßnahmen gemäß §§ 5,7 und 8 HolzHÜG	47,80	Je angefangener halber Stunde
3.2	Gebühren im Falle von Zuwiderhandlungen gem. § 13 Z 2 HolzHÜG	47,80	Je angefangener halber Stunde
4	Durchführung einer Restgasmessung von begasten Containern, die gemäß HolzHÜG zu überprüfen sind, auf Wunsch des Anmelders bzw. Einführers oder in begründeten Verdachtsfällen bei Fehlen von Messprotokollen und Beweisen einer erfolgten Restgasmessung durch ein vom Anmeldeur bzw. Einführer beauftragtes autorisiertes Organ	54,30	Pauschalgebühr je Container
5.1	Registrierung einer Zertifizierungsstelle gem. § 5 NFBioV	800,00	Je Registrierung
5.2	Gebühren für Mehraufwand im Zuge der Registrierung einer Zertifizierungsstelle gem. § 5 NFBioV	50,00	Je angefangener halber Stunde
6	Gebühren für Überwachungstätigkeiten gem. § 10 NFBioV	50,00	Je angefangener halber Stunde
7	Mahnkosten	14,40	Je Mahnung
8	Fotokopien je Seite € 0,20; pro Auftrag jedoch mindestens	1,50	Je Auftrag
9	Verpackungs- und Versandspesen; Kostendeckung, jedoch mindestens	2,00	Je Auftrag